



Automatisiertes Abrufverfahren

für externe Nutzer

Stand: 01.10.2009

Version: 2.2

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
2	RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN	3
2.1	Abrufberechtigte Stellen und Personen	3
2.1.1	Vorbemerkung	3
2.1.2	Uneingeschränktes automatisiertes Abrufverfahren	4
2.1.3	Eingeschränktes automatisiertes Abrufverfahren	4
3	ZULASSUNGSVERFAHREN	5
4	ZUGANGSKONTROLLE	6
4.1	Benutzererkennung und Passwort.....	6
4.2	Abrufprotokollierung.....	6
5	GEBÜHREN	7
6	TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN	8
7	PROGRAMM ARCIS	9
8	SOLUMWEB	9

1 Einleitung

Mit der Einführung des maschinellen Grundbuchs ist an die Stelle des Papier-Grundbuchs ein elektronischer Datenbestand getreten, für dessen Verwaltung und Bearbeitung die vielfältigen Möglichkeiten der Informationstechnik genutzt werden. Dieser Datenbestand aller Grundbuchämter Bremens wird in einer zentralen Datenspeicherstelle bei der Anstalt des öffentlichen Rechts Dataport Niederlassung Bremen landesweit zusammengefasst, zentral verwaltet und den Grundbuchgerichten, anderen Abteilungen der Amtsgerichte sowie durch das automatisierte Abrufverfahren externen Nutzern zugänglich gemacht.

2 Rechtliche Voraussetzungen

2.1 Abrufberechtigte Stellen und Personen

2.1.1 Vorbemerkung

Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens regelt § 133 Grundbuchordnung (GBO); dagegen wird der Umfang der Einsichtnahme in das Grundbuch im Rahmen dieses Verfahrens durch die Bestimmungen der §§ 80 ff. Grundbuchverfügung (GBV) festgelegt.

Für die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens sind zwei Voraussetzungen erforderlich:

- Im Grundbuchbereich müssen die technischen Voraussetzungen für einen derartigen Abruf geschaffen werden;
- ein konkreter Nutzer muss einen Anschluss an die technische Einrichtung des Grundbuchbereichs erhalten.

Das automatisierte Abrufverfahren soll nur die technische Durchführung der Grundbucheinsicht vereinfachen, den sachlichen Bereich der Einsicht aber nicht ausdehnen. Daher muss als Voraussetzung für die Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens sichergestellt sein, dass das Grundbuch nur in dem Umfang eingesehen werden kann, wie dies §§ 12, 12b GBO zulassen. Ein Abruf von Grundbuchdaten darf mithin nur insoweit möglich sein, als ein berechtigtes Interesse nach § 12 GBO vorliegt.

Ein Online-Zugriff ist im Übrigen nicht ausnahmslos, sondern nur dann zulässig, wenn er wegen der Zahl der Anfragen oder wegen der Eilbedürftigkeit der Übermittlung erforderlich ist.

Zu unterscheiden sind das **uneingeschränkte** und **eingeschränkte automatisierte Abrufverfahren**. Beide Verfahrensarten dürfen aus Datenschutzgründen jedoch nicht zu Ausforschungszwecken genutzt werden.

2.1.2 Uneingeschränktes automatisiertes Abrufverfahren

Da das berechtigte Interesse beim automatisierten Abrufverfahren vom Grundbuchgericht nicht im Einzelfall nachgeprüft wird, kommen für das uneingeschränkte Abrufverfahren nur solche Stellen und Personen in Betracht, die kein berechtigtes Interesse darzulegen brauchen (§ 133 Abs. 2 GBO). Daher können das Grundbuch und die Hilfsverzeichnisse gemäß §§ 12, 12 a GBO in vollem Umfang einsehen werden. Zum Kreis dieser abrufberechtigten Stellen und Personen gehören:

- Gerichte,
- Behörden,
- Notare sowie
- öffentlich bestellte Vermessungsingenieure.

2.1.3 Eingeschränktes automatisiertes Abrufverfahren

Dieses Verfahren ist für Stellen oder Personen vorgesehen, die nicht zum üblichen Kreis der Abrufberechtigten gehören, bei denen aber Auskunftsanträge automatisch bearbeitet werden können (§ 133 Abs. 2, 4 GBO i.V.m. § 82 Abs. 2 GBV). Es handelt sich dabei um

- Stellen oder Personen, die eine Zustimmung des Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten besitzen;
- Stellen oder Personen, die die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück bzw. ein grundstücksgleiches Recht betreiben;
- Inhaber von Rechten an einem Grundstück, einem grundstücksgleichen Recht oder einem Recht an einem solchen Recht sowie
- Versorgungsunternehmen, die Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Telekommunikationseinrichtungen betreiben sowie Abwasser entsorgen (§ 86a GBV).

Das Vorliegen eines Grundes für den Abruf muss bei der elektronischen Anforderung des einzelnen Grundbuchblattes versichert werden. Diese Versicherung, die das Vorhandensein eines berechtigten Interesses darlegt, und zwar beschränkt auf die Gründe (eigene Berechtigung, Zustimmung des Eigentümers, Zwangsvollstreckung), muss durch Übermittlung entsprechender elektronischer Zeichen bei der Anforderung erfolgen. Aufgrund dessen kann das Grundbuch uneingeschränkt eingesehen werden.

Eine Einschränkung besteht aber hinsichtlich des in den Hilfsverzeichnissen nach § 12 a GBO integrierten Eigentümerverzeichnisses, das von diesem Teilnehmerkreis nur dann benutzt werden darf, wenn der gesuchte Eigentümer eindeutig bezeichnet werden kann. Das bedeutet, dass die Grundbuchbezeichnung bei der Eigentümersuche lediglich dann wiedergegeben wird, wenn der Eigentümer nur in einem Grundbuchblatt eingetragen ist. Bei mehreren Treffern erhält der Abrufende keine Auskunft; insoweit muss er sich anderer Suchkriterien bedienen.

3 Zulassungsverfahren

Rechtliche Grundlagen zur Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren sind

- § 133 GBO und §§ 81 ff. Grundbuchverordnung (GBV) sowie
- die Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Grundbuchs vom 16. April 1999 (auf der Grundlage der Verordnung über die Übertragungen der Ermächtigungen nach der GBO und GBV vom 22.12.1998 GBl. Freie Hansestadt Bremen S. 17/1999).

Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens bedarf bei Gerichten und Behörden einer Verwaltungsvereinbarung, im Übrigen einer auf gesonderten Antrag erteilten Genehmigung.

Die Entscheidung über die Zulassung zum Abrufverfahren obliegt in Bremen gemäß § 6 der Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Grundbuchs dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, bei dem auch die erforderlichen Antragsformulare vorgehalten werden. Die Erteilung der Zulassung umfasst grundsätzlich eine Abrufberechtigung für alle Grundbuchgerichte des Landes Bremen.

4 Zugangskontrolle

4.1 Benutzererkennung und Passwort

Mit der Zulassung erhält der externe Nutzer eine Benutzererkennung, die für alle seine Mitarbeiter gilt. Dem externen Nutzer wird von Dataport Niederlassung Bremen ein Passwort mitgeteilt, das den Zugang zum Einsichtsprogramm ermöglicht. Es wird dem Nutzer zur Auflage gemacht, dafür zu sorgen, dass dieses Passwort nur durch ihn und seine berechtigten Mitarbeiter Verwendung finden kann.

Nutzen mehrere externe Nutzer die gleiche Einrichtung, so erhält jeder Nutzer eine eigene Benutzererkennung und ein eigenes Passwort. Das Vorstehende gilt entsprechend.

4.2 Abrufprotokollierung

Für die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Abrufe, die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und die Erhebung der Kosten werden alle Abrufe protokolliert (Vollprotokollierung).

Das Protokoll muss Angaben über

- den Zeitpunkt des Abrufs (Datum und Uhrzeit),
- die Art der Vorgänge (z. B. Suche nach Daten oder Ansicht von Grundbüchern),
- die abrufende Person oder Stelle (Benutzererkennung),
- die Datenart (Grundbuch oder Markentabelle),
- das Grundbuchgericht und die Grundbuchbezeichnung (z. B. 1320 für AG Bremen, 4047 für Vorstadt L 47, 2055 für Blatt 2055)
- die Geschäfts- oder Aktenzeichen der abrufenden Person oder Stelle,

sowie

- - bei eingeschränktem Abrufverfahren - die Art der Abrufe (Datensatz der Abfrage, um festzustellen, ob gezielt nach bestimmten Rechten gefragt wurde)

ausweisen.

Bei dem Protokoll handelt es sich um ein Stichproben- und Gesamtprotokoll. Beide Arten von Protokollen werden in elektronischer Form in der Datenverarbeitungsanlage bereitgehalten. Bereitgehalten heißt, dass sie auf Antrag des Eigentümers eines Grundstücks oder Inhabers eines grundstücksgleichen Rechts und/oder der Aufsichtsbehörde zu Kontrollzwecken entweder auf einem Datenträger oder in Gestalt eines Ausdrucks zur Verfügung gestellt werden können.

Die weitere Behandlung der Protokolle regelt § 83 Abs. 3 GBV.

5 Gebühren

Die Nutzung und ggf. die Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens sind gebührenpflichtig. Die Gebühren wurden durch das Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften (ERVGBG) zum 01.10.2009 neu geregelt.

Nach der Justizverwaltungskostenordnung fallen an:

Nr. 700:

Einrichtungsgebühr für einen Empfänger, der am **eingeschränkten**
Abrufverfahren teilnimmt (§ 133 Abs. 4 S. 3 GBO) 50,00 Euro

Mit der Gebühr für die erstmalige Einrichtung in einem Land sind auch weitere Einrichtungen in anderen Ländern abgegolten.

Nr. 701:

für jeden Abruf von Daten aus dem Grundbuchblatt 8,00 EURO

Der Abruf von Daten aus den Verzeichnissen und der Abruf des Zeitpunkts der letzten Änderung des Grundbuchs sind kostenfrei.

Die Gebühren werden am 15. des auf den Abruf folgenden Monats fällig.

Gebührensschuldner nach § 7b Abs. 2 der Justizverwaltungskostenordnung ist derjenige, unter dessen Kennung, die auf Grund der Anmeldung zum Abrufverfahren vergeben worden ist, der Abruf erfolgt ist. Da die Grundbuchdaten aller Bremer Grundbuchgerichte in einer Datenzentrale abrufbar sind, fällt die Einrichtungsgebühr nach Nr. 700 nur einmal an.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nach Maßgabe von § 8 der Justizverwaltungskostenordnung von der Zahlung der Abrufgebühren befreit.

6 Technische Voraussetzungen

Für die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren ist ein ISDN-Anschluss erforderlich. Es ist nicht beabsichtigt, analoge Zugänge zur zentralen Datenspeicherstelle einzurichten, weil diese Technik keine akzeptablen Übertragungszeiten ermöglicht.

Die Zulassung setzt ferner voraus, dass durch die Organisationsabläufe und technische Ausstattung ein sicherer Verfahrenseinsatz gewährleistet ist.

Folgende technische **Mindest**voraussetzungen sind vor der Inbetriebnahme von SOLUM-STAR zu schaffen:

1. Hardware:

1.1 PC

- Prozessor: 80486/66Mhz (besser Pentium),
- Hauptspeicher: 16 MB,
- Festplatte: beliebiger Typ mit ca. 50 MB freier Kapazität,
- Eingabegeräte: Standardtastatur und Maus,
- Diskettenlaufwerk: 3,5-Zoll (1,44 MB),
- Bildschirm: möglichst 17" Monitor (empfohlen: 21").

1.2 Drucker

- HP-Laserjet 3/4/5-kompatibler Seitendrucker mit einer Mindestauflösung von 300 DPI (Punkte pro Zoll) und Mindestspeicherkapazität von 3 MB.

1.3 ISDN-Karte

- ISDN-Karte passiv oder aktiv (aus Performance-Gründen ist eine aktive Karte vorzuziehen!) mit CAPI-Version 1.1 oder 2.0 (CAPI muss Euro-ISDN unterstützen). Getestet wurden: CNS-ISDN/2B-PC von TPS sowie A1 und B1 von AVM.

1.4 ISDN-Anschluss

- S₀-Mehrgeräteanschluß (Euro-ISDN, nationales ISDN wird auch noch unterstützt; Rufnummerübertragung darf **nicht** abgeschaltet werden!). Empfohlen wird ein Standard-Anschluss der Telekom. Vom Einsatz eines S₀-Anschlusses aus einer Telefonanlage wird abgeraten. Daraus resultierende Probleme sind vom Anwender mit dem Hersteller der Telefonanlage zu klären.

1.5 Netzwerksoftware

- TCP/IP-Protokollstack
 - a) MS-TCP/IP-Protokollstack „TCP 32b.exe“, zu beziehen im Internet vom ftp-Server oder den entsprechenden Spiegelservern,
 - b) Windows 95/NT bereits im Betriebssystem enthalten,
 - c) LAN-WorkPlace von Novell.

2. Software:

- MS-DOS 6.x + Windows for Workgroups,
- Windows 95,
- Windows NT 4.0 mit FAT32-Dateisystem.

Die Anwendungssoftware ARCIS ist durch Dataport Niederlassung Bremen nach erfolgter Zulassung zu beziehen.

3. Bekannte Unverträglichkeiten:

Aufgrund von Problemen mit dem Windowsinternen Routing kommt es bei einem gleichzeitigen Einsatz von einer Netzwerkkarte und einer ISDN Karte zu Problemen.

Es wird daher empfohlen den Einsichtsrechner als Einzelplatzgerät zu betreiben.

4. Ergänzende Hinweise:

Dem Teilnehmer wird mit der Software eine Anleitung zur Installation übersandt. Dort werden die oben empfohlenen Komponenten berücksichtigt. Für weitere technische Fragen stehen Mitarbeiter von Dataport Niederlassung Bremen zur Verfügung.

7 Programm ARCIS

Der Zugriff auf die elektronischen Grundbücher, der Markentabelle und dem Flur- und Eigentümerverzeichnis (Zugang z.Zt. noch nicht eingerichtet), erfolgt über die Archivierungssoftware ARCIS (Archiving and Imaging Systems).

Die Programmfunktionen und Handhabung sind der Bedienungsanleitung zu entnehmen.

8 SolumWeb

Es wird darauf hingewiesen, dass in Bremen bislang das elektronische Grundbuchabrufverfahren „SolumSTAR“ eingesetzt wird. Eine genaue Prognose, wann das internetbasierte Programm „SolumWeb“ zum Einsatz kommt, kann zurzeit nicht gegeben werden.